



AUSGABE 01/2022

SZKB VORSORGE

Auswirkungen auf Ihre Nachlassplanung

NEUES ERBRECHT

Das geltende Erbrecht ist bereits über 100 Jahre alt. Familienkonstellationen, Lebensentwürfe und die Gesellschaft haben sich in dieser Zeit stark gewandelt. Das neue Erbrecht möchte diesen Entwicklungen Rechnung tragen.

Vor mehr als zehn Jahren begann der Stein für eine Erneuerung des Erbrechts zu rollen. Das Ziel der Revision ist es, das Erbrecht flexibler auszugestalten, den gesellschaftlichen Veränderungen anzupassen und den Personen, die ein Testament erstellen, mehr Gestaltungsfreiheiten einzuräumen.

Geltung des neuen Rechts

Die ersten Neuerungen treten per 1. Januar 2023 in Kraft. Das neue Recht ist auf die Nachlässe

all jener Personen anzuwenden, die am oder nach diesem Stichtag versterben. Das neue Recht gilt auch dann, wenn die verstorbene Person ihre letztwillige Verfügung noch unter dem alten Recht, also bis Ende 2022, verfasst hat.

Bestehende Regelungen überprüfen

Grundsätzlich gilt, dass unter dem neuen Recht das gültig bleibt, was unter dem alten Recht gültig errichtet worden ist. Das bedeutet: Testamente und Erbverträge bleiben auch nach der Revision wirksam. Dennoch raten wir Ihnen, Ihre Regelungen zu überprüfen. Je nach Konstellation eröffnen sich nämlich neue Möglichkeiten oder aber es kann zu Einschränkungen kommen: Neue Türen öffnen sich z.B. bei hängigen Scheidungsverfahren.

Daneben gibt es zusätzlichen Spielraum bei der «verfügungsfreien Quote», also jenem Teil des Nachlasses, der nicht pflichtteilsgeschützt ist. Bei abgeschlossenen Erbverträgen wird hingegen unter dem neuen Recht die Schenkungsfreiheit massiv eingeschränkt.

Bisher gebräuchliche Formulierungen in «Verfügungen von Todes wegen» können in Folge der Änderungen zu Problemen führen. Ein genauer Blick auf die jeweiligen Verhältnisse lohnt sich also. Überprüfen Sie deshalb, was die Rechtsänderungen für Ihre konkrete Situation bedeuten und – falls Sie bereits eine letztwillige Verfügung verfasst haben sollten –, ob sich das Verfügte nach wie vor mit Ihren Wünschen deckt, auch unabhängig von den neuen Regelungen.

EDITORIAL



Durch das neue Erbrecht erhalten die verfügenden Personen mehr Handlungsspielraum. Beim Erbvertrag zeichnet sich zudem ein Kurswechsel ab.

Das Thema Erbrecht ist somit hochaktuell – ein guter Zeitpunkt, um sich mit der eigenen Nachlassregelung zu befassen. Bei bereits bestehenden Testamenten oder Erbverträgen lohnt es sich, diese auf ihre Aktualität hin zu prüfen und allenfalls anzupassen. In unserer neuen SZKB Vorsorge erfahren Sie, was Sie dabei beachten sollten.

MLaw, Yara Brusa
Juristin Nachlassberatungen

WAS ÄNDERT UND WAS GLEICHBLEIBT

Die neuen Regelungen bringen grössere Verfügungsfreiheiten, aber auch neue Einschränkungen mit sich. Entscheidend für Sie ist es, auszuloten, ob und wie Sie handeln müssen.

Gesetzlicher Erbteil bleibt, Pflichtteil wird reduziert

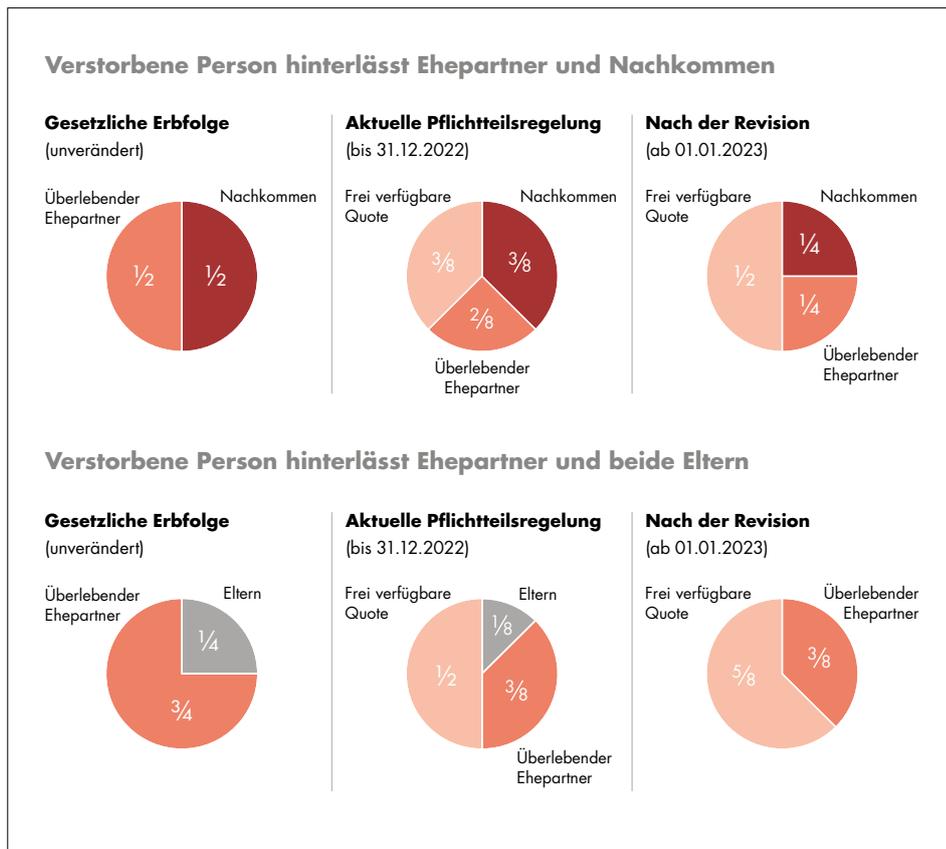
Wenn nichts geregelt wurde, erben die Familienmitglieder nach wie vor gemäss Gesetz, wobei die gesetzlichen Erbteile unverändert bleiben. Demgegenüber wird der Pflichtteil im neuen Recht in reduzierter Form verankert. Beim Pflichtteil handelt es sich um eine vom Gesetz vorgesehene Quote des gesetzlichen Erbteils. Dieser Anteil muss den betreffenden Personen zwingend ausgerichtet werden, sprich: der Erblasser kann nicht frei darüber verfügen. Neu wird der Pflichtteilsanspruch der Nachkommen kleiner und die Eltern sind gar nicht mehr pflichtteilsgeschützt. Ab Januar 2023 darf die Person, die das Testament verfasst, immer über mindestens die Hälfte ihres Nachlasses verfügen.

Falls Sie ein Testament oder einen Erbvertrag errichtet und darin beispielsweise den Pflichtteil thematisiert oder pflichtteilsgeschützte Erben mit einer bestimmten Quote bedacht haben, empfehlen wir Ihnen eine Überprüfung dieser Verfügungen.

Erbvertrag und lebzeitige Zuwendungen

Personen, die einen Erbvertrag abgeschlossen haben, sollten in jedem Fall genauer hinschauen. In diesem Bereich wird mit dem neuen Recht die Freiheit der künftigen Erblasser erheblich eingeschränkt und es kommt zu einem Richtungswechsel:

Enthält Ihr Erbvertrag keine Regelung über lebzeitige Zuwendungen, dürfen Sie unter dem heutigen Recht – und vom Bundesgericht in grosszügiger Weise geschützt – auch nach Abschluss des Erbvertrags grundsätzlich Schenkungen ausrichten. Mit dem neuen Recht ab 1. Januar 2023 werden die Zügel erheblich angezogen und es ist von einem eigentlichen Schenkungsverbot auszugehen. Das bedeutet: Falls Sie sich in Ihrem Erbver-



trag nicht explizit die Möglichkeit vorbehalten haben, lebzeitige Zuwendungen auszurichten, sind diese nicht mehr zulässig. So können beispielsweise Schenkungen, die nicht übliche Gelegenheitsgeschenke darstellen, im Nachhinein von im Erbvertrag begünstigten Personen angefochten werden. Deshalb ist die Überprüfung von abgeschlossenen Erbverträgen sehr zu empfehlen. Berücksichtigen Sie dabei, dass eine Anpassung des Erbvertrags grundsätzlich nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien möglich ist.

Erbrecht geschiedener Ehegatten

Nach heute geltendem Recht steht einem Noch-Ehegatten auch während des laufenden Scheidungsverfahrens ein gesetzliches Erbrecht und ein Pflichtteil zu. Erst mit einem rechtskräftig erledigten Scheidungsverfahren entfallen die Erbansprüche des früheren Ehepartners. Auch wenn sich Scheidungsverfahren über Jahre hinziehen können, steht während der gesamten Verfahrensdauer – falls von den Ehegatten nicht anders geregelt – dem Noch-Ehegatten der Pflichtteil zu.

Neu, und sofern die im Gesetz verankerten Voraussetzungen gegeben sind, wird es möglich sein, dem Noch-Ehegatten das Erbrecht samt Pflichtteil zu entziehen. Diese Option tritt nicht automatisch ein. Sollten Sie in ein Scheidungsverfahren involviert sein, ist es wichtig, dass Sie sich zu Ihrer güter- und erbrechtlichen Ausgangslage beraten lassen und die gewünschten Änderungen vornehmen.

Konkubinatspaare: Weiterhin keine automatische Erbberechtigung

Während der politischen Debatte rund um die Revision wurde auch eine gesetzliche Absicherung von faktischen Lebenspartnern thematisiert. Der entworfenen Vorschlag wurde jedoch im Rahmen der parlamentarischen Beratungen ersatzlos gestrichen. Leben Sie im Konkubinat, haben Sie nach wie vor kein gegenseitiges Erbrecht. Möchten Sie einander begünstigen und absichern, müssen Sie das Heft selber in die Hand nehmen und den vom Gesetz gewährten Handlungsspielraum aktiv ausschöpfen.

WEITERE WICHTIGE NEUERUNGEN

Weitere Etappen der Erbrechtsrevision und für die Nachlassplanung relevante Neuerungen stehen bevor. Auch im Bereich der Unternehmensnachfolge sind viele Änderungen angedacht.

Nebst kleineren Neuerungen des Erbrechts sollen insbesondere erbrechtliche Bestimmungen, die eine erleichterte Übergabe von Unternehmen ermöglichen, geschaffen werden. Zudem hat der Gesetzgeber mit der Ehe für alle die Rechte gleichgeschlechtlicher Partner verstärkt.

Erleichterung der Unternehmensnachfolge

Die Nachfolge von nicht börsennotierten Unternehmen soll im Unternehmenserbrecht vereinfacht werden. Der Bundesrat hat diverse Vorschläge in die Vernehmlassung geschickt, welche gewisse Hürden bei der familieninternen Unternehmensweitergabe abbauen sollen.

Erleichtert wird die Weitergabe von Unternehmen bereits mit der ersten Etappe der Erbrechtsrevision durch die Reduktion bzw. Abschaffung der Pflichtteile. Angedacht ist weiter, dass zukünftig die Zuweisung des gesamten Unternehmens an einen Erben im Rahmen einer Erbteilung möglich wird. Im Gegenzug soll die Zuteilung von Minderheitsanteilen an einem Unternehmen zur Abfindung des Pflichtteils nur erfolgen dürfen, wenn die betroffenen Erben damit einverstanden sind.

Auch das Recht auf einen Zahlungsaufschub zu Gunsten des übernehmenden Erben wird diskutiert. Des Weiteren würde zukünftig das Unternehmen zu demjenigen Wert angerechnet, den es zum Zeitpunkt der effektiven Zuwendung (und nicht mehr zum Zeitpunkt des Todes des Unternehmer-Erblassers) hat. Damit gingen Wertveränderungen grundsätzlich zugunsten oder zulasten des übernehmenden Erben.

Ob, wann und in welcher Form die vorgeschlagenen Änderungen Gesetz werden, ist derzeit noch ungewiss.



Ehe für alle

Hatten gleichgeschlechtliche Paare den Wunsch, eine Partnerschaft nicht nur faktisch zu führen und zu leben, sondern die Lebensgemeinschaft zusätzlich formell zu besiegeln, konnten sie ihre Partnerschaft bis anhin eintragen lassen als sog. «eingetragene Partnerschaft». Neu und ab dem 1. Juli 2022 können gleichgeschlechtliche Paare heiraten.

Nach diesem Stichtag ist es nicht mehr möglich, Partnerschaften eintragen zu lassen. Bereits eingetragene Partnerschaften haben weiterhin Bestand oder können in eine Ehe umgewandelt werden.

Gleichgeschlechtlich verheiratete Paare haben neu erweiterte güterrechtliche Optionen, sich gegenseitig für den Fall des Todes zu begünstigen. Eine Überprüfung ihrer Situation kann sich lohnen.

Überprüfung sinnvoll

Unabhängig von den diversen Gesetzesänderungen ist es elementar, bereits erstellte Regelungen in regelmässigen Abständen zu überprüfen und kritisch zu hinterfragen. Das Leben verändert sich, das Papier jedoch ist geduldig und einmal Geschriebenes bleibt unverändert bestehen. So soll, falls nötig, das Bestehende ergänzt oder aber neu aufgesetzt werden.

Handeln Sie rechtzeitig und lassen Sie von einer Fachperson überprüfen, ob Ihr Vermögensvertrag, Ehevertrag, Testament oder Erbvertrag generell oder im Hinblick auf das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende neue Recht eine Anpassung benötigt. So stellen Sie sicher, dass Ihre Regelung auf Ihr Leben und Ihre Wünsche zugeschnitten ist und Ihrem letzten Willen weiterhin Rechnung getragen wird.

**Vorsorgezentrum
der Schwyzer Kantonalbank**

+41 58 800 24 24

vorsorgezentrum@szkb.ch

www.szkb.ch/vorsorge